Satzung der "Stiftung Solarenergie"

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Solarenergie".

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Merzhausen bei Freiburg i.Br.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungshilfe, des Umweltschutzes, der Bildung und Erziehung sowie die Durchführung von Projekten auf diesen Gebieten, sofern die Stiftung finanziell dazu in der Lage ist. Solange die Stiftung ein Vermögen unter ú 100.000,-- besitzt, soll sich der Zweck auf die Förderung der Entwicklungshilfe beschränken.

(2) Die Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Unterstützung und Durchführung von Entwicklungshilfeprojekten, insbesondere solchen zur regenerativen Energiegewinnung,
b) Förderung von Projekten und Maßnahmen der Armutsbekämpfung, insbesondere durch die Förderung und den Einsatz umweltverträglicher Technologien,
c) Ideelle und finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts im In- und Ausland, die den gleichen Zweck verfolgen.
d) Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland,

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts ĂSteuerbegünstigte Zweckeñ der Abgabenordnung dies zulassen.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1,S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht mit Anwachsungserwartung bei Ihrer Errichtung aus einem Barvermögen in Höhe von 50.000,00 ú (in Worten fünfzigtausend Euro).

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft zulässig.

(4) Die Stiftung ist im Rahmen ihres Stiftungszweckes berechtigt, als Treuhänder Vermögenswerte für rechtlich unselbständige Stiftungen zu verwalten.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine angemessene Entschädigung beschließen, sofern die Finanzlage der Stiftung dies zulässt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Er besteht aus einem Vorsitzenden und kann bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende haben.

(2) Der erste Vorsitzende des Vorstandes ist

Dr. Harald Schützeichel;

er ist auf unbestimmte Zeit bestellt.

(3) Der ihm zeitlich folgende Vorsitzende des Vorstandes wird sodann vom Stiftungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

(4) Der Vorstandsvorsitzende kann die weiteren Vorstandsmitglieder berufen. Die Amtszeit der vom Vorsitzenden berufenen Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes kann von ihm berufene stellvertretende Vorsitzende abberufen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stif-

tung. Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungsführung.

(3) Sofern die Finanzlage der Stiftung es erlaubt, ist der Vorstand berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und mit den erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten. Er ist weiterhin berechtigt, zur Erledigung der anfallenden Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen anzustellen oder Dritte zu beauftragen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen ehrenamtlichen Beirat ohne Organstellung einzusetzen und ihm eine Geschäftsordnung zu geben.

(5) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(6) Der Vorsitzende des Vorstandes ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden mit angemessener Frist unter Nennung der Tagesordnung schriftlich durch Brief, Telefax, elektronische Übermittlung einberufen. Er soll mindestens einmal im Kalenderjahr tagen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist er beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch schriftlich, in anderer Textform oder telefonisch gefasst werden. Über die Beschlussfassung hat der Vorsitzende eine Niederschrift zu erstellen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

(3) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, es sei denn, diese Satzung sieht ausdrücklich anderes vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von den Stiftern bestellt. Danach wird der Stiftungsrat seine Mitglieder selbst wählen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils für 5 Jahre bestellt/gewählt. Mehrfache Bestellung bzw. Wiederwahl ist zulässig, ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der anderen Mitglieder des Stiftungsrates.

(3) Das Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so bestimmen die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder unverzüglich einen Nachfolger. In der Zwischenzeit können unaufschiebbare Maßnahmen von den verbleibenden Mitgliedern des Stiftungsrates getroffen werden.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftstätigkeit.

(2) Der Stiftungsrat beschließt außer in den durch die Satzung genannten Fällen über

- Stellungnahme zu den vom Vorstand vorzulegenden Planungen
- Verabschiedung der vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Tätigkeitsberichte und Jahresabschlüsse;
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates
- Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat statt, zu der der Vorsitzende des Vorstandes einlädt. Der Vorsitzende des Vorstandes muss den Stiftungsrat einberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Für die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Stiftungsrat der Stiftung einen neuen Zweck geben. Hierfür ist je eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Vorstand und Stiftungsrat erforderlich. Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung der Stiftung beeinträchtigen können, sollen nur beschlossen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

(2) Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.

(3) Sonstige Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit je durch Vorstand und Stiftungsrat beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens im Rahmen des Stiftungszwecks dem Interesse der Stiftung dient.

(4) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Stiftungszwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(5) Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Vorstand und Stiftungsrat gleichzeitig mit dem Aufhebungsbeschluss mit einfacher Mehrheit zu fassen. Dieser Beschluss darf erst nach Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 14 Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde.